

Anlage 6b zur Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/158



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Herrn Peter Stuhlträger
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40708 Hilden

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

ihkdus@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

28. September 2017

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom 17.05.2017	Unser Zeichen III Jab / cam	Durchwahl 35 57-361	Fax 35 57-379	E-Mail Jablonowski @duesseldorf.ihk.de
-------------	---------------------------------	--------------------------------	------------------------	------------------	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange zur beabsichtigten 2. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden: Werbeanlagen und Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Hilden, u.a.

Sehr geehrter Herr Stuhlträger,

mit E-Mail vom 28. August 2017 baten Sie uns als Träger öffentlicher Belange bis zum 29. September 2017 um Stellungnahme in oben genanntem Verfahren.

Die Stadt Hilden beabsichtigt durch die 2. Nachtragssatzung zur „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung“ der Innenstadt mit Blick auf Werbeanlagen und Warenauslagen ein einheitliches Gestaltungsbild zu geben.

Der Gestaltungsbereich umfasst das ganze Stadtgebiet. Die Vorgaben sollen auf allen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Hilden, sofern sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gelten. Für die Fußgängerzone sollen wegen der besonderen städtebaulichen Bedeutung zusätzliche und engere Bestimmungen für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen gelten, um ein einheitliches Gestaltungsbild zu erreichen.

Die Vorgaben für Warenauslagen (s. § 7 a neu) und für Beschränkungen von Warenauslagen und Warenauslagen in der Fußgängerzone (s. § 7 b neu) werden daher detaillierter neu gefasst.

Die IHK äußert sich wie folgt:

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative der Kommune, durch die zweite Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung das Erscheinungsbild der Hildener Einkaufsstraßen und insbesondere der Mittelstraße mit Blick auf mehr Attraktivität steuern zu wollen.

Wie wir aber aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren vom 7. September mitgenommen haben, machen einigen Händlern die sehr detaillierten Vorgaben insbesondere des § 7 a Abs. 3 des Satzungsentwurfs

Probleme. Wir regen daher an, die aus Händlersicht problematischen Vorgaben im Konsens mit denjenigen, die anlässlich des kommunalen Beteiligungsverfahrens Probleme artikuliert haben, zu überarbeiten.

Mit Blick auf einen mobilen Werbeträger vor einer Hildener Passage, der auf der Bürgerversammlung diskutiert worden ist, regen wir an, die Eigentümer der Passage und die Mieter über die Möglichkeit einer festinstallierten Werbeanlage auf der Basis eines Gestattungsvertrages zu informieren. Solch eine Werbeanlage unterliegt nicht den Vorgaben der geplanten zweiten Nachtragssatzung und könnte ggf. das seinerzeit angesprochene Einzelproblem lösen.

Gerne bringen auch wir uns als IHK in entsprechenden Gesprächskreisen ein.

Des Weiteren hinterfragen wir kritisch die Belastbarkeit der Vorgaben in § 7 a Abs. 3 des Satzungsentwurfs. Uns erschließt sich nicht, warum sich die Kommune bei der Festschreibung der maximalen Tiefe und Höhe für Warenauslagen für 1,50 Meter und für 2,0 Meter für Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm entschieden hat. Es entsteht der Eindruck als seien diese Werte „willkürlich“ gewählt. Hält die Kommune an den von ihr gewählten Werten fest, sollte sie im Sinne einer rechtssicheren Satzung hier die Entscheidungsgrundlage transparent darstellen.

Freundliche Grüße

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vera Jablonowski', written in a cursive style.

Dr. Vera Jablonowski